



Preise + Tarife



Visp, Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Pensionspreis

1 - 4

Pflegetarife

Hilflosenentschädigung

5 - 6

Verschiedenes

7 - 9

Grundsatz

Der Pensionspreis wird vom Stiftungsrat des Martinsheims festgelegt und in Kraft gesetzt.

Die Grundtaxe kann jeweils der Teuerung angepasst werden.

Ausserordentliche Tariferhöhungen werden vom Stiftungsrat festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

Grundpreis

Der Pensionspreis beträgt Fr. 139.00 pro Tag

Dieser Ansatz wird unabhängig von Einkommen und Vermögen für alle Bewohner des Pflegeheims erhoben. Die Grundtaxe gilt für Einwohner von Visp und der Mitstiftergemeinden.

Als Mitstiftergemeinden gelten:

Ausserberg, Baltschieder, Bürchen, Eggerberg, Eisten, Lalden, Stalden, Staldenried, Törbel, Visperterminen und Zeneggen.

Zuschläge

Fr. 10.00 / Tag

Zuschlag für Einwohner aus anderen Gemeinden des Kantons

Fr. 20.00 / Tag

Zuschlag für Einwohner aus anderen Kantonen oder Ausländer

Fr. 10.00 / Tag

Reduktion für den Aufenthalt im Doppelzimmer

Pensionspreis bei Abwesenheit

Bei einer Abwesenheit von mindestens vier aufeinander folgenden Tagen wird eine Reduktion von Fr. 25.00 pro Tag gewährt. Einzelne Mahlzeiten werden nicht vergütet.

Bei einem Spitalaufenthalt wird die Reduktion vom ersten Tag gewährt.

Bei Heimeintritt oder –austritt werden die Ein- und Austrittstage voll berechnet.

Bei Abwesenheit des Bewohners oder bei einem Spitalaufenthalt wird das Zimmer für den Bewohner reserviert.

Austritt

Das Pensionsverhältnis ist gegenseitig auflösbar. Der Vertrag kann unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende des Monats gekündigt werden.

Die Meldung hat schriftlich zu erfolgen.

Beim Ableben des Bewohners erlischt das Pensionsverhältnis. Das Zimmer ist nach Möglichkeit innert Wochenfrist zu räumen.

Bis zur vollständigen Räumung des Zimmers wird den Angehörigen oder der zuständigen Stelle das Zimmer wie bei Abwesenheit verrechnet.

Leistungen des Pflegeheims, die im Grundtarif enthalten sind

Zimmermiete mit heimseits gestelltem Bett, Nachttisch und Einbauschrank

Energiekosten wie Heizung, Wasser, Strom

Regelmässige Reinigung des Zimmers

Verpflegung:

drei Hauptmahlzeiten pro Tag und die Zwischenmahlzeiten nach Bedarf, bzw. nach ärztlicher Verordnung Sonder- oder Diätkost.
Zimmerservice aus Komfortgründen

Bett- und Frotteewäsche inkl. Wechsel derselben gemäss Plan.

Waschen und Pflegen der privaten Kleider.

Die Kleider müssen beschriftet werden.

Allgemeine Hilfsmittel zum temporären Gebrauch (Gehböckli, Gehstöcke, Rollatoren, Rollstühle). Persönliche Spezialanfertigungen für den Bewohner werden separat in Rechnung gestellt.

Individuelle Beratung von Angehörigen und Bewohnern

Anleitung zur Beschäftigung

Gestaltung des Heimalltags

Aktivierungsangebot

Besorgen der Arzneimittel

Leistungen, die extra verrechnet werden

Das Martinsheim stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio und TV zur Verfügung. Die Anschlüsse werden gemäss Taxordnung abgerechnet. Kosten für Telefongespräche sind in der Anschlusspauschale enthalten. Gesprächskosten über Fr. 50.00 pro Monat werden separat in Rechnung gestellt.

Fr. 20.00 / Monat Telefonanschluss mit /ohne Apparat

Fr. 10.00 / Monat Kabel - TV

Fr. 300.00 pauschal Schlussreinigung bei Austritt oder Todesfall

Fr. 200.00 pauschal Beschriftung der Wäsche inkl. Wäschezeichen

Fr. 50.00 / Std. Begleiteter Transportdienst durch das Heim

Taxi- und Ambulanzfahrten

Konsumationen in der Cafeteria

Chemische Reinigung der Kleider

Coiffeuse

Fusspflege

Kosten für Arzt, Medikamente und Produkte, die von der Krankenversicherung nicht übernommen werden, sowie Kosten für die Beschaffung dieser Mittel.

Versicherungsgebühren (Haftpflicht) und Krankenkassenprämien inkl. Kostenbeteiligung

Pflegetarife

Mit einem auf Kantonsebene angewandten Einstufungssystem (Besa) wird der Pflegebedarf jedes Bewohners beurteilt und einer Pflegestufe 1 bis 12 zugeordnet.

Der Pflegezuschlag (BESA-Einstufung) wird von der Stationsleitung zusammen mit dem Hausarzt festgelegt. Die Einstufung erfolgt nach den Richtlinien des KVG. Die Pflegekosten werden direkt mit der Krankenkasse abgerechnet. Die Kasse verrechnet den üblichen Selbstbehalt von 10%. Gemäss KVG wird die Kostenbeteiligung des Versicherten am Selbstbehalt auf ein Maximum festgelegt. (Maximal Fr. 700.00 pro Kalenderjahr)

Seit dem 1. Januar 2015 gilt das neue Gesetz über die Planung und Finanzierung der Langzeitpflege. Diese Gesetzesgrundlagen ändern insbesondere die Verteilung der Finanzierung des Kantons und der Gemeinden bezüglich der Langzeitpflege und führen eine Beteiligung der Bewohner an den Pflegekosten in den Pflegeheimen ein.

Die Bewohner beteiligen sich an den Pflegekosten. Entsprechend dem steuerbaren Vermögen und der Pflegestufe wird die Aufteilung zwischen Bewohner, Gemeinde und Kanton festgelegt. Bei der Berechnung allfälliger Ergänzungsleistungen werden diese Kosten berücksichtigt.

Ausserkantonale Bewohner

Ausserkantonalen Personen wird die Differenz der nichtbezahlten Pflegekosten im Vergleich zum Kantonsbeitrag des Kantons Wallis in Rechnung gestellt. Der Betrag ist maximal 20% des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages.

Hilflosenentschädigung

Gemäss den geltenden Bestimmungen, insbesondere Art. 20 des Bundesgesetzes über die AHV, steht die Hilflosenentschädigung dem Dienstleister zu, der Unterstützung bei den alltäglichen Lebensverrichtungen bietet, also dem Martinsheim. Die Hilflosenentschädigung wird durch die Ausgleichskasse monatlich an den Bewohner ausbezahlt.

Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung wird dem Martinsheim abgetreten. Dieses wird ermächtigt und berechtigt, dem Bewohner den entsprechenden Betrag in Rechnung zu stellen, falls der Betrag nicht direkt dem Heim ausbezahlt wird. Das Heim wird zudem ausdrücklich ermächtigt und bevollmächtigt, jederzeit bei der Ausgleichskasse Informationen (Grad, Höhe, Dauer etc.) über die entsprechenden Leistungen einzuholen.

**Die Heimbewohner oder ihre Vertreter
sind verpflichtet, dem Heim die nötigen Angaben
und Unterlagen auszuhändigen.**

Eine entsprechende Vollmacht wird dem Bewohner oder seinem Vertreter bei Heimeintritt zur Unterschrift abgegeben. Eine bereits vorhandene Hilflosenentschädigung wird rückwirkend ab Heimeintritt in Rechnung gestellt.

Serafe Gebühren

Mit der neuen Radio- und Fernsehverordnung entfällt die Serafe Gebühr für Bewohner von Pflegeheimen. Die Heime bezahlen ab 2019 eine Abgabe als Kollektivhaushalt.

**Bewohnerinnen und Bewohner
bezahlen keine Serafe Gebühren mehr.**

Persönliche Versicherungen

Mobiliar der Bewohner ist bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.00 pro Zimmer über die Betriebsversicherung gedeckt. Eine persönliche Haftpflicht für die Bewohner wird seitens unseres Versicherungsberaters empfohlen.

Finanzielle Unterstützung

Finanziell schwach gestellte Bewohner können bei der Ausgleichskasse ein Gesuch für Ergänzungsleistungen der AHV stellen. Nähere Informationen und entsprechende Formulare sind bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde, der Pro Senectute oder im Sekretariat des Martinsheims erhältlich.

Leistungen der AHV und IV

Im Rahmen der Ergänzungsleistungen besteht ein Anspruch auf die Vergütung ausgewiesener Kosten für Arzt, Zahnarzt und Arznei. Die Kosten sind durch Rechnungen oder Krankenkassenabrechnungen auszuweisen. Es werden grundsätzlich nur Kosten vergütet, die innerhalb 15 Monaten seit Rechnungsstellung geltend gemacht werden.

Von der AHV werden ebenfalls die Kosten für Hilfsmittel teilweise übernommen (Fuss-/ Beinprothesen, Hörgerät, orthopädische Massen, Sprechhilfegeräte, Perücke, Lupenbrille). Ebenfalls wird ein jährlicher Pauschalbetrag an Batterien und Hörkabel entschädigt.

Folgende Kosten werden im Rahmen der Ergänzungsleistungen ebenfalls übernommen:

- teilweise Kosten bei Aufenthalt in einem Kurzaufenthaltsbett
- Kosten für Erholungskuren
- Zahnbehandlungskosten
- Kosten für Tagesstrukturen
- Kosten für medizinische Fusspflege
- Transportkosten bei Notfällen und für Tagesstrukturen

Die Gesuche sind an die rentenauszahlende Ausgleichskasse einzureichen.

Nähere Auskünfte und entsprechende Formulare erhalten Sie bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde, der Pro Senectute oder im Sekretariat des Martinsheims.

Nützliche Adressen

Pro Senectute Überbielstrasse 10, 3930 Visp	027 948 48 50
Sozialmedizinische Koordinationsstelle (SOMEKO) Überlandstrasse 14, 3900 Brig	027 604 35 42
Spitex Visp Spitex SMZ Oberwallis Napoleonstrasse 16B, 3930 Visp	027 922 30 70
Kantonale Ausgleichskasse Wallis Av. pratifori 22, 1950 Sitten	027 324 91 11
Palliative Care Oberwallis Überlandstrasse 14, 3900 Brig	027 604 37 05
Sterbe- und Trauerbegleitung Postfach 486, 3930 Visp	079 719 33 11
Rotes Kreuz Wallis Bahnhofstrasse 4, 3900 Brig	027 924 55 32
Alzheimer Tagesklinik, Alterspsychiatrie PZO Oberwallis, 3900 Brig	027 604 36 50
Alzheimerberatung Überbielstrasse 10, 3930 Visp	027 948 48 55

Diese Taxordnung ist am 10.04.2024 vom Stiftungsrat genehmigt worden und tritt auf den 01. Mai 2024 in Kraft.